

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1962

Nummer 29

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2032	26. 4. 1962	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Innenministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts vom 23. März 1961	219
2032	26. 4. 1962	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Innenministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts	219
2251	16. 4. 1962	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	220

2032

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Innenministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts vom 23. März 1961

Vom 26. April 1962

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Innenministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 175) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft. Sie wird erlassen auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), des § 7 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten (UkG) vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 1960 (GV. NW. 1961 S. 3), der Nummer 9 Abs. 2 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (ABzRKG) vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192) und der Nummer 2 Abs. 2 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordgBest.) vom 11. September 1942 (RBB. S. 184).

Düsseldorf, den 26. April 1962

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Erkens

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dufhues

— GV. NW. 1962 S. 219.

2032

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Innenministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts

Vom 26. April 1962

§ 1

(1) Ich übertrage die Zuständigkeit,

- eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für den achten Tag bis zum vierzehnten Tage einer Dienstreise zu bewilligen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 RKG),
- einen Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld zu bewilligen (§ 16 Abs. 1 RKG),
- Beschäftigungsreisegeld für den achten Tag bis zum einundzwanzigsten Tage einer auswärtigen Beschäftigung zu bewilligen (Nummer 2 Abs. 2 AbordgBest.) und
- einen Zuschuß bis zu 1200,— DM zur Umzugskostenentschädigung zu bewilligen (§ 7 Abs. 2 UkG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1960),

den Regierungspräsidenten

für die Beamten ihrer Behörde, der ihnen nachgeordneten Behörden, des Polizeiinstituts Hilstrup, der Bereitschaftspolizeiabteilungen, der Landespolizeischulen, des Landeskriminalamtes, der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes,

dem Statistischen Landesamt,

der Landesfeuerwehrschule,

der Landesrentenbehörde,

der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW
für die Beamten ihrer Behörde.

(2) Ich übertrage die Zuständigkeit, Dienstreisen zur Teilnahme an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, Kongressen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen zu genehmigen (Nummer 9 Abs. 2 ABzRKG), den Regierungspräsidenten

für die Beamten ihrer Behörde, der ihnen nachgeordneten Behörden, der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes,

dem Statistischen Landesamt,
der Landesfeuerwehrschule,
der Landesrentenbehörde,
der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW
für die Beamten ihrer Behörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft. Sie wird erlassen auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), des § 7 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten (UkG) vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 1960 (GV. NW. 1961 S. 3), der Nummer 9 Abs. 2 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (ABzRKG) vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192) und der Nummer 2 Abs. 2 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordgBest.) vom 11. September 1942 (RBB. S. 184).

Düsseldorf, den 26. April 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

— GV. NW. 1962 S. 219.

2251

Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Vom 16. April 1962

Der Landtag hat am 14. März 1962 dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten Abkommen zur Änderung des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 17. April 1959*) zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 16. April 1962

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Sträter
Minister für Bundesangelegenheiten

*) Vgl. GV. NW. 1959 S. 116.

Abkommen zur Änderung des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 17. April 1959

Artikel 1

Das am 17. April 1959 geschlossene Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Ausgleichsmasse soll 6,25 v. H. des Gebührenaufkommens, das den Rundfunkanstalten insgesamt tatsächlich zufließt, nicht übersteigen.

(2) 3,75 v. H. des Gebührenaufkommens, das den Rundfunkanstalten tatsächlich insgesamt zufließt, höchstens jedoch ein Betrag von 20 Mio DM, werden den Rundfunkanstalten „Sender Freies Berlin“ zur Hälfte, „Radio Bremen“ und dem „Saarländischen Rundfunk“ zu je einem Viertel zur Bestreitung ihrer Aufwendungen zugewiesen.

(3) In den Rechnungsjahren 1962 und 1963 erhält der „Saarländische Rundfunk“ eine Investitionshilfe von je 2 Mio DM, deren Aufbringung die ARD regelt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Dieses Abkommen kann mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1966.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt am 1. 1. 1962 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1961

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Kiesinger

Für den Freistaat Bayern
gez. Dr. Ehard

Für das Land Berlin
gez. Dr. Klein

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. i. V. Richter

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. i. V. Kramer

Für das Land Hessen
gez. Georg-August Zinn

Für das Land Niedersachsen
gez. Voigt

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. Sträter

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Für das Saarland
gez. Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. von Hassel

— GV. NW. 1962 S. 220.

Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.